VG Unterthingau / Marktplatz 9 / 87647 Unterthingau

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Sachbearbeiter | Elisabeth Schober |
| Telefon: | 08377/9201-25 |
| E-Mail: | elisabeth.schober@unterthingau.de |
| Homepage: | www.vg-unterthingau.de |
| Amt: | Ordnungsamt |
| Aktenzeichen: | 1312 |
|  |  |
|  |

**Haltung von Kampfhunden**

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO****Immer erlaubnispflichtig**-Pit-Bull-Bandog-American Staffordshire Bullterrier-Staffordshire Bullterrier-Tosa Inu |  | **Kategorie 2,** **§ 1 Abs. 2 KampfhundeVO****Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis**-Alano-American Bulldog-Bullmastiff-Bullterrier-Cane Corso-Dogo Argentino-Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)-Fila Brasileiro-Mastiff-Mastino Espaniol-Mastino Napoletano-Perro de Presa Canario (Dogo Carario)-Perro de Presa Mallorquin-Rottweiler  |

* Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen (Antragsformular bei der VG Unterthingau, Ordnungsamt erhältlich). Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem Sachverständigen für Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der Kampfhundeverordnung und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Im Negativzeugnis oder einem gesonderten Bescheid können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden. Das Negativzeugnis soll der Hundehalter immer bei sich tragen, wenn er den Hund ausführt, um bei einer Kontrolle durch die Polizei nachweisen zu können, dass es sich um keinen Kampfhund handelt.

Bei einem Halterwechsel kann ein neues Wesensgutachten erforderlich werden, da neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Die neue Hundehalterin/der Hundehalter sollte deshalb Kontakt mit der zuständigen Gemeinde aufnehmen und ein neues Negativzeugnis beantragen.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R im Alter von ca. 18 Monaten) ein „vorläufiges“ also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt.

* Den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis sowie Informationen über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung erhalten Sie beim Ordnungsamt der VG Unterthingau.
* **Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden.**

**Das gilt auch für die unter Kategorie 2 angeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.**

* Kampfhunde sind eindeutig zu **kennzeichnen** (i.d.R. mit Mikrochip)

Die Mitgliedsgemeinden der VG Unterthingau erheben für Kampfhunde **eine erhöhte Hundesteuer.** Das Vorliegen eines Negativzeugnissesentbindet **nicht** von der erhöhten Steuer.

Gemäß Hundehaltungsverordnung aller drei Mitgliedsgemeinden der VG Unterthingau sind alle großen Hunde sowie Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortschaft stetes an einer reißfesten Leine von höchstens 1,50 m zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus einem anderen Bundesland) wenden Sie sich bitte **vor dem Erwerb** an uns.